

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wolf (DIE LINKE) und Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Erweiterung der Windvorranggebiete der Stadt Eisenach - wiederholt nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 2029** vom 30. Dezember 2011 hat folgenden Wortlaut:

Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 5/3630) teilte die Landesregierung mit, dass Herr Minister a.D. Christian Köckert nach einem Gespräch am 9. Mai 2011 umfangreiche Datensammlungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt im Zusammenhang mit Windkraftanlagen in Thüringen erhalten habe. Die Bereitstellung der Datensammlungen erfolgte unentgeltlich.

Das Landesverwaltungsamt ist eine nachgeordnete Landesbehörde des Innenministeriums. Für die Bereitstellung von Informationen und Daten dürften deshalb Gebühren auf Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Freistaats Thüringen oder einer entsprechenden Verwaltungskostenordnung des Innenministeriums bzw. des Landesverwaltungsamtes erhoben werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Rahmen redete der Präsident des Landesverwaltungsamtes mit Herrn Köckert zu Fragen des Repowerings?
2. In welcher Funktion/Rolle führte Herr Köckert dieses Gespräch?
3. Wurde der Präsident des Landesverwaltungsamtes Stephan inzwischen über die Beratertätigkeit von Herrn Köckert für eine Firma informiert, welche vor allem im Bereich Projektierung und Bau von Windkraftanlagen tätig ist? Von wem, wann?
4. Wie bewertet die Landesregierung unter der Maßgabe des Beratervertrages das Gespräch zwischen dem Behördenleiter und Herrn Köckert zu Repowering?
5. Wie wird in diesem Zusammenhang die Übergabe der Datensammlung bewertet?
6. Auf welcher Grundlage sind Auskünfte und Mitteilungen des Landesverwaltungsamtes kostenpflichtig und inwieweit kommen dabei das Thüringer Verwaltungskostengesetz, die Verwaltungskostenordnung des Innenministeriums oder des Landesverwaltungsamtes zur Anwendung?
7. Welche einzelnen Datensammlungen hat das Landesverwaltungsamt im Zusammenhang mit dem nachgefragten Auskunftsbegehren zu Windkraftanlagen in Thüringen an Herrn Köckert übergeben?
8. In welchem Umfang sind dem Landesverwaltungsamt Aufwendungen zur Beschaffung und Bereitstellung der nachgefragten Datensammlungen entstanden und inwieweit wäre hierfür ein angemessenes Entgelt aufgrund der nachgefragten Rechtsgrundlage geboten? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

9. Mit welcher Begründung hat das Landesverwaltungsamt entschieden, dass im nachgefragten Sachverhalt kein Entgelt zu erheben ist?
10. Inwieweit stellt die Auffassung des Landesverwaltungsamtes, dass im nachgefragten Sachverhalt kein Entgelt zu erheben ist, gegebenenfalls einen Verstoß gegen die in Frage 6 nachgefragten Rechtsgrundlagen dar und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
11. Unter welchen Voraussetzungen kann das Landesverwaltungsamt nachträglich ein Entgelt im nachgefragten Sachverhalt verlangen und liegen diese Voraussetzungen vor? Zu welchem Zeitpunkt könnte die Festsetzung der Forderung verjähren? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassungen?
12. Inwieweit stellt die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes, auf die Erhebung eines Entgeltes im nachgefragten Sachverhalt zu verzichten, gegebenenfalls einen disziplinarisch, beamtenrechtlich oder haftungsrechtlich zu ahndenden Verstoß gegen das Verwaltungskostenrecht dar und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
13. Inwieweit hat die Landesregierung oder das Landesverwaltungsamt die Einleitung von disziplinarischen, beamtenrechtlichen oder haftungsrechtlichen Maßnahmen geprüft und welche Prüffeststellungen liegen vor? Aus welchen Gründen wurde gegebenenfalls bisher auf die Einleitung von disziplinarischen, beamtenrechtlichen oder haftungsrechtlichen Maßnahmen verzichtet? Welche disziplinarischen, beamtenrechtlichen oder haftungsrechtlichen Maßnahmen wurden gegebenenfalls bisher mit welchem Ergebnis eingeleitet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Februar 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Sachverhalt wurde mit dem Präsidenten des Landesverwaltungsamtes erörtert. Aufgrund seiner Auskunft ergeben sich folgende Antworten.

Zu 1.:

Der Regionalplan Südwestthüringen war zum damaligen Zeitpunkt wegen fehlender oder zu geringer Wind-eignungsgebiete nur teilweise genehmigt. Es galt, die Frage zu erörtern, ob dieser Mangel durch Einsatz neuer leistungsstärkerer Windkraftanlagen (Repowering) behoben werden kann, wenn das vorhandene Leistungspotential ins Verhältnis zur erreichbaren Energieausbeute gesetzt wird.

In diesem Kontext fand u. a. auch das Gespräch des Präsidenten des Landesverwaltungsamtes mit Herrn Köckert statt.

Zu 2.:

Aus Sicht des Präsidenten des Landesverwaltungsamtes wurde das Gespräch mit Herrn Köckert als Kommunalpolitiker geführt.

Zu 3.:

Die Information erfolgte nach dem Gespräch am 9. Mai 2011 durch die Kleine Anfrage 1851 sowie Pressemitteilungen.

Zu 4.:

Es ist Ziel der Landesregierung, regenerative Energien weitaus stärker als bisher zu nutzen. Die Windenergie und damit Möglichkeiten des Repowering zu nutzen, entspricht diesem Ziel. Deshalb sind Beratungen Voraussetzung für seine Realisierung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 5.:

Nach § 52 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 69 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) (Erneuerbare-Energie-Gesetz - EEG) sind die Netzbetreiber verpflichtet, u. a. Daten der EEG-Anlagen im Internet zu veröffentlichen. Neben den Veröffentlichungen der einzelnen Netzbetreiber sind unter der Internetadres-

se: www.50hertz.com (unter dem Punkt "EEG", "Veröffentlichung EEG-Daten", "EEG-Anlagenstammdaten") die Stammdaten der EEG-Anlagen standortbezogen für Thüringen abrufbar. Somit handelt es sich bei der übergebenen Datensammlung um allgemein zugängliche öffentliche Daten.

Darüber hinaus besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Zu 6.:

Grundlage für die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für öffentliche Leistungen des Landesverwaltungsamtes ist grundsätzlich das Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Zu 7.:

Herr Köckert hat die gleichen Unterlagen erhalten, die auch der Fragesteller, Abgeordneter Meyer, vom Präsidenten des Landesverwaltungsamtes erhalten hat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 8.:

Die Beschaffung und Bereitstellung der nachgefragten Datensammlung war mit keinem Aufwand verbunden, da solche und ähnliche Übersichten zum täglichen Arbeitsmaterial des Landesverwaltungsamtes gehören. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 9 verwiesen.

Zu 9.:

Bei dem hier nachgefragten Sachverhalt handelt es sich um eine einfache schriftliche Auskunft, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz verwaltungskostenfrei ist.

Zu 10.:

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 9 ist die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes nicht zu beanstanden.

Zu 11.:

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Zu 12.:

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

Zu 13.:

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

Geibert
Minister